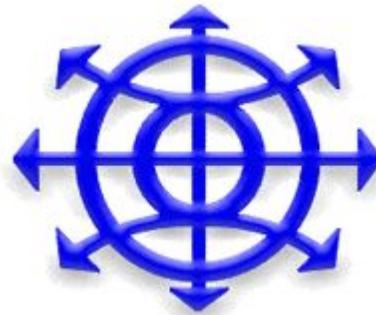


# ProfNet PlagiatService

## -Prüfbericht-



für  
Dr. Sabine Frfr. von Schorlemer  
Uni Hamburg

Münster, den 24.04.2013



# ProfNet PlagiatService - Zusammenfassung

PlagiatService

Prüfbericht

13001

24.04.2013

2

• Autor	Dr. Sabine Frfr. von Schorlemer
• Titel	Internationaler Kulturgüterschutz. Ansätze zur
• Typ	Dissertation
• Abgabetermin	
• Hochschule	Uni Hamburg
• Fachbereich	
• Studiengang	
• Fachrichtung	
• 1. Gutachter	Prof. Dr. Rainer Lagoni
• 2. Gutachter	Prof. Dr. Meinhard Hilf
• Prüfdatum	24.04.2013
• Dateigröße	2.056.450
• Seiten	680
• Absätze	2.624
• Sätze	11.322
• Wörter	227.404
• Zeichen	1.626.332
• Abbildungen	0
• Tabellen	0
• Fußnoten	1.553
• Literatur	283
• Abbildungsverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Abkürzungsverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>
• Anhang	<input type="checkbox"/>
• Eidesstattliche Erklärung	<input type="checkbox"/>
• Inhaltsverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>
• Literaturverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>
• Quellenverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Stichwortverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>
• Sperrvermerk	<input type="checkbox"/>
• Symbolverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Tabellenverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Vorwort	<input type="checkbox"/>

Plagiattyp	Indizien
• Mischplagiat-eine Quelle	3
• Phrase	93
• Teilplagiat	8
• Verschleierung	1
• Zitat-wörtlich	6
• Übersetzungsplagiat	0
• Vollplagiat	0
• Anteil Fremdtex te (netto): 1 % (130 von 227404 Wörtern)	
• Anteil Fremdtex te (brutto): 1 % (818 von 227404 Wörtern)	

**28 %** Gesamt-  
plagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

# ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textanalyse (alle Analysen)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	0	15	0	54	29	147	883	80	14364	124	25895
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	1	0	1	1	5	6	3	4	3	3
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	2624	2624	0	994	0	131	134	414	460	385	651	934	795
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	1553	1553	0	334	0	29	30	35	48	35	67	66	58
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	283	283	0	690	0	585	347	327	369	310	435	617	374
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	11322	11322	0	3099	0	477	370	1001	1346	1248	2009	2974	2030
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	680	680	0	297	0	40	44	80	107	100	168	211	140
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	1	0	1	0	3	3	3	3	2	2
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	227404	227404	0	59226	0	8441	6252	16262	22262	21903	36658	54214	35712
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	1 M	1 M	0	486488	0	59665	43436	115502	162422	151187	264858	395895	255472
Zitate	Anzahl (Durchschnitt)	3009	3009	0	411	0	73	12	80	137	102	188	295	162

	<p><b>0 %</b> Abweichung vom Durchschnitt</p>	<p>Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.</p>
---	---	---

# ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textvergleich (alle Vergleiche)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	0	15	0	39	21	134	784	62	13428	107	19591
Mischpl.-eine	Anzahl (Durchschnitt)	3	3	0	3	0	2	7	4	6	6	5	6	10
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	8	8	0	32	0	11	10	24	24	22	34	41	36
Mischpl.-mehrere	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	5	0	3	3	12	6	10	8	6	10
Zitat - wörtlich	Anzahl (Durchschnitt)	6	6	0	2	0	1	1	2	2	1	1	2	1
Verschleierung	Anzahl (Durchschnitt)	1	1	0	1	0	1	1	1	1	0	1	1	1

	<p><b>28 %</b> Gesamt- plagiatswahrscheinlichkeit</p>
---	---

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

## Textstelle (Prüfdokument) S. 29

um Denkmalschutz bemühte Kreise der Bedeutung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Kulturgütern bewußt und begannen, denkmalpflegerische Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. So hieß es in den gesetzlichen Bestimmungen über den Wirkungsbereich der "k.k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale" der Konservatoren und Baubeamten aus dem Jahre 1853 (§ 15): "Alle durch die Kommission erfließenden Belehrungen über die Schonung und Erhaltung der Denkmale sind in die Landeszeitungen einzuschalten"<sup>3</sup>. Erst die Entwicklung des Museumswesens, der Aufschwung des internationalen

## Textstelle (Originalquellen)

Illust. Gegründet 1856. Die ersten Bände sind vergriffen und selten. Ein vollständiges Exemplar von Band 1 (1857-1873) kostet (statt 216 M.) 150 M. Zu den Jahrgängen 1857-1860 erschien ein Supplement unter dem Titel: Jahrbuch der K. K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, 5 Bände, welche vergriffen sind. Ein Exemplar kostet (statt 77 M. 50 Pf.) 50 M. Encyclopädie und Methodologie der Alterthumskunde. 57 Mittheilungen der k. k. Central-Commission. dasselbe, Personen-, Orts- und Sach-Register zu dem 15.

- 7 o.V.,: Jahresbericht über die Fortschritte..., 1877, S.



0 % Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

13001

24.04.2013

5

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 43

wurde: "Objects of cultural property are 'species differentiae', the elements that distinguish one nation from another...."<sup>2\*</sup>. Aus diesem Grund ist der Schutz von Kulturgütern auch für nationale Minderheiten eine zentrale Größe. Gemäß Art. 27 des Internationalen **über Bürgerliche und Politische Rechte vom 19. Dezember 1966** darf Angehörigen von **Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen**. Zur Pflege der Kultur bedarf es - neben der vom Staat gewährten Möglichkeit dazu - der Existenz einer Anzahl "kulturtragender"<sup>29</sup>, also für die jeweilige Kultur repräsentativer Objekte auf dem entsprechenden Territorium.



**37 %** Einzel-  
plagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

kann höchstens als flankierende Maßnahme in bestimmten Fällen - die im Rahmen der Anwendung des Vertrags vom 17. Juni 1991 kaum auftreten werden - eingesetzt werden. Erst das vierte Instrument, der Internationale Pakt **Über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966**, ist etwas gehaltvoller. Sein Art 27 bestimmt nämlich: "In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher **Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen**." In der Völkerrechtsliteratur ist bezweifelt worden, ob Art. 27 des Menschenrechtspakts überhaupt einen Minderheitenschutz normiere, weil auch dieser Artikel nicht die Minderheit als solche anspricht, sondern nur die einzelnen Angehörigen

- 2 ; Zeitschrift für Politik, 1991, S.
- 2 ; Zeitschrift für Politik, 1991, S.
- 2 ; Zeitschrift für Politik, 1991, S.

PlagiatService

Prüfbericht

13001

24.04.2013

6

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 50

Ebene folgerichtig eine Art duales System; so hat während der letzten Jahre u.a. die Weltorganisation für geistiges Eigentum eine Reihe von Rechtsinstrumentarien zum Schutz immaterieller kultureller Werte geschaffen, etwa die Berner Übereinkunft [zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst](#) und einige andere internationale Organisationen bemühen sich hingegen um den Erhalt physisch greifbarer Objekte wie Kulturgüter, welche im Mittelpunkt der vorliegenden Studie stehen. Im Ergebnis ist davon auszugehen, daß immaterielle Werte

## Textstelle (Originalquellen)

sich das Absatzgebiet für den freien Tagesschriftsteller verringert habe, und dass seine Produktion zu sehr den reinen Zufälligkeiten des Redaktionsbetriebes unterworfen sei. " Zur Umgestaltung der seit 1910 bestehenden neuen Berner Übereinkunft [zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst](#) ergreift O. Wettstein in einem Aufsatz "Die Achtung vor dem geistigen Eigentum" das Wort (Wissen und Leben, Verlag Rascher & Cie., Zürich und Gränau, Bern, 7, Jahrg., Heft 1), indem er allerlei

PlagiatService

Prüfbericht

13001

24.04.2013

7



**5 %** Einzel-  
plagiatswahrscheinlichkeit

- 10 o.V.,: Jahresberichte für neuere deutsche..., 1913, S. 383



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 67

unbewegliches Kulturgut<sup>136</sup>. Bewegliche Schätze standen dem sonstigen feindlichen Eigentum gleich und mußten vom Feind nicht in jedem Fall geschont werden: Die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums blieb in Fällen möglich, "wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt" wurde<sup>137</sup>. Etwas anderes galt nach diesem Abkommen für die Ausübung militärischer Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiet. Hier ergab sich gem. Art. 53 HLKO eine mittelbare Form des Schutzes gegen Beschlagnahme auch für bewegliche Objekte. Zum Kreis der Gegenstände, die vom Besatzungsheer beschlagnahmt werden durften, zählte "alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Da bewegliche Kulturgüter dazu kaum jemals geeignet sind, wurden sie im von Kulturdenkmälern nach deutschem Recht umfaßt bewegliche und unbewegliche Objekte, vgl. bereits Umweltbundesamt, Berichte 5/77, 64 f: Baudenkmäler (Bauwerke einschließlich zugehöriger

## Textstelle (Originalquellen)

des Landkrieges, das zu dem genannten Abkommen gehört, untersagt im zweiten Abschnitt: Feindseligkeiten, Artikel 23: "Die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, außer in Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird." Bei der wichtigen Rolle, die die Eisenbahnen im Kriege spielen, wird sich diese Notwendigkeit stets begründen lassen, wenn Gelegenheit gegeben ist, eine Eisenbahn oder ihre Betriebsmittel zu be-

Artikel 53 die Berechtigung zu ihrer Beschlagnahme ausspricht. Dieser Artikel enthält zunächst die Bestimmung: "Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen . . . Beförderungsmittel . . . sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen." Darüber, daß Eisenbahnen hierzu gehören, kann kein Zweifel sein. Ferner bestimmt dieser Artikel: "Alle Mittel, die zu Land, zu Wasser oder in der Luft zur



0 % Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

- 8 o.V.,: Enzyklopädie des Eisenbahnwesens, 1914, S.
- 8 o.V.,: Enzyklopädie des Eisenbahnwesens, 1914, S.

PlagiatService  
Prüfbericht

13001

24.04.2013

8

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 77

Beurteilungsspielraums nicht unerheblich. Diverse Optionen eröffnen sich. Den nationalen Ansatz verfolgt z.B. die UNESCO Convention on the Illicit Movement of Art Treasures von 1970. Nach Art. 1 gilt "for the purposes of this Convention, the term " cultural property" means property which... is specifically designated by each state as being of importance for archaeology, prehistory, history, literature, art or science...". Den internationalen Ansatz greift hingegen die Haager

## Textstelle (Originalquellen)

auch die rationelle Nutzung der Lebenden Ressourcen in der Antarktis. Artikel II Absätze 1 und 2 des Übereinkommens lauten: 1. The objective of this Convention is the conservation of Antarctic marine living resources. 2. For the purposes of this Convention, the term , conservation' includes rational use. Die Legaldefinition von "conservation" in Artikel I II Absatz 2 des Übereinkommens könnte nunmehr zu der Behauptung führen, daß eine derartige Ausweitung des Erhaltensbegriffes auf nutzungsrechtliche Sachverhalte der

PlagiatService

Prüfbericht

13001

24.04.2013

9



0 % Einzel-  
plagiatswahrscheinlichkeit

- 6 Nussbaum,: Rohstoffgewinnung in der Antarktis, 1985, S. 155



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 80

würden. Die Beispiele ließen sich beliebig mehren. Daß bei Objekten, bei denen der "Zeugnischarakter" eine tragende Rolle spielt<sup>197</sup>, letztlich nicht der wirtschaftliche Wert eines Objekt für seinen Erhalt als Kulturgut bestimmend sein darf, unterstreicht auch der anlässlich der Kodifikation der UNESCO 192 R. Wägenbaur, Art. 36, Rdnr. 41, in: H. v. d. Groeben; H. v. Boeckh; J. Thiesing; C.-D. Ehlermann (Hrsg.), *Kommentar zum EWG-Vertrag* (3. Aufl. 1982 a.F.). 193 P.C. Mäller-Graff, Art. 36. in: H. v. d. Groeben; Thiesing; C.-D. Ehlermann (Hrsg.), *Kommentar zum EWG-Vertrag, Bd. 1*, Fraoua, S. 5. Zur Preisbildung auf dem Kunstmarkt, siehe auch vgl. Kapitel J.I.2. Convention on the Illicit Movement of Art Treasures gefeitigte Preliminary Report vom 8. August 1969. Darin heißt es:

## Textstelle (Originalquellen)

der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, ist als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen" 2 2. 19 Vgl. nur Daig, in: v. d. Groeben/v. Boeckh/Thiesing/Ehlermann (Hrsg.), *Kommentar zum EWG-Vertrag*, Bd. 2: Artikel 137-248, 3. Aufl., Baden-Baden 1983, Art. 164 RdNr. 5; Pernice, in: Grabitz, a.a.O. (Fußn. 5), Art. 164 RdNr. 8. 20 Die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als "allgemeiner Rechtsgrundsatz der Gemeinschaft" hebt z.B. hervor EuGH vom 19.6.1980, Testa./ Bundesanstalt für Arbeit,

geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, ist als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen" 2 2. 19 Vgl. nur Daig, in: v. d. Groeben/v. Boeckh/ Thiesing/Ehlermann (Hrsg.), *Kommentar zum EWG-Vertrag, Bd. 2*: Artikel 137-248, 3. Aufl., Baden-Baden 1983, Art. 164 RdNr. 5; Pernice, in: Grabitz, a.a.O. (Fußn. 5), Art. 164 RdNr. 8. 20 Die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als "allgemeiner Rechtsgrundsatz der Gemeinschaft" hebt z.B. hervor EuGH vom 19.6.1980, Testa./ Bundesanstalt für Arbeit, Rs. 41, 121



**14 %** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

- 3 ; Globales und Euro-Marketing, 1988, S. 68
- 3 ; Globales und Euro-Marketing, 1988, S. 68

PlagiatService  
Prüfbericht

13001

24.04.2013

10

## Textstelle (Prüfdokument) S. 218

Für den Fall, daß archäologisch wertvolle Funde sich außerhalb der Anschlußzone auf dem Festlandsockel befinden, stellt sich ebenfalls die Frage, wie die Modalitäten der Forschungs- und Bergungsarbeiten geregelt sind. Gemäß [Art. 2 Abs. 1 des Genfer Übereinkommens über den Festlandsockel von 1958](#) übt der Küstenstaat "für die Erforschung des Festlandsockels und für die Ausbeutung seiner natürlichen Reichtümer Hoheitsrechte über denselben aus". Art. 2 beansprucht darüber hinaus auch völkergewohnheitsrechtliche Geltung. Bereits im [North Sea Continental Shelf Case 1969](#) legte der

## Textstelle (Originalquellen)

die dogmatische Rechtfertigung einer tatsächlichen Entwicklung in der Staatenpraxis, die mit der berühmten Proklamation des amerikanischen Präsidenten Truman vom 28. September 1945 2 7 Das ist der zentrale Begriff der Festlandsockel-Konzeption. Vgl. beispielsweise [Art. 2 Abs. 1 des Genfer Übereinkommens über den Festlandsockel von 1958](#): "coastal State exercises Over the Continental shelf sovereign rights for the purpose of exploring it and exploiting its natural resources", sowie die Ausführungen des I G H in den [North Sea Continental Shelf](#)

PlagiatService

Prüfbericht

13001

24.04.2013

11



4 % Einzel-  
plagiatswahrscheinlichkeit

- 6 Nussbaum,: Rohstoffgewinnung in der Antarktis, 1985, S. 184



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 247

den North Sea Continental Shelf Cases anerkannt, daß eine vertragliche Bestimmung über den Kreis der Vertragsparteien hinaus zu einer Norm des Völkergewohnheitsrechts werden kann. Eine der möglichen Voraussetzungen dafür ist, daß die entsprechende Bestimmung " **should, at all events potentially, be of** fundamentally normcreating **character such as could be regarded as forming the basis of** general rule of law " <sup>214</sup> . Die Vorschrift, daß ein Küstenstaat in der Anschlußzone einzelne Rechte über archäologische Funde ausübt, könnte grundsätzlich normsetzend sein. Wie sich aus dem Wortlaut von Art. 303 Abs. 2

## Textstelle (Originalquellen)

Recht anerkannte Übung nachweisen läßt. 5 Zusätzlich stellte der IGH für die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht aus Verträgen weitere qualitative Kriterien auf, denen die in Rede stehende Vertragsbestimmung genügen muß: ". . . the provision concerned **should, at all events potentially, be of** fundamenträgen siehe die bei V E R D R O S S / S I M M A , Universelles Völkerrecht, S. 281, Anm. 1 <sup>5</sup> , angegebene Literatur. Ferner siehe A K E H U R S T , B Y I L 47 (1974/75), S. 1 ff.; B L E C K M A N N , Z a ö R V 37 (1977), S. 504 ff.; D O E H R I N G , Z a ö R V 36 (1976), S. 77 ff. und V E R D R O S S , Z a ö R V 29 (1969), S. 635 ff. 3 I C J Reports 1969, S. 41. Der Internationale Gerichtshof befindet sich damit in Einklang mit Art. 38 der Wiener Vertragsrechtskonvention ( W V R K ) vom 23. 5. 1969. Danach

opinio iuris sive necessitatis. The States concerned must therefore feel that they are conforming to what amounts to a legal obligation." I C J Reports 1969, S. 44. 32 Konzeptionen zur Begründung der Regelungsbefugnis erga omnes tally normereating **character such as could be regarded as forming the basis of** nerai **rule of law** 6 . " Ferner erfordere der Übergang einer vertraglichen in eine gewohnheitsrechtliche N o r m " . . . a very widespread and representative participation in the convention . . . provided it included that of States whose interests



**12 %** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

- 6 Nussbaum.: Rohstoffgewinnung in der Antarktis, 1985, S. 31
- 6 Nussbaum.: Rohstoffgewinnung in der Antarktis, 1985, S. 32

PlagiatService  
Prüfbericht

13001

24.04.2013

12

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 284

keine Notwendigkeit sahen, die UNESCO Bestimmungen zu modifizieren. Dies bedeutet auch, daß der im Zusatzprotokoll nicht eigens aufgeführte Grundsatz 106 C. Pilloud; J. Pictet, S. 638, Rdnr. 2037, in: Y. Sandoz; C. Swinarski; B. Zimmermann (Hrsg.), [Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949 \(1987\)](#). 107 107 C.F. Wenger, Art. 53 - [Protection of Cultural Objects and of Places of Worship](#), in: Y. Sandoz; C. Swinarski; B. Zimmermann (Hrsg.), [Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949 \(1987\)](#), Rdnr. 2040; zu Art. 53 siehe auch M. Frigo. S. 108 f. der militärischen Notwendigkeit,

## Textstelle (Originalquellen)

Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and Relating to the Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts, June 8, 1977, 1125 U.N.T.S. 609, 16 I.L.M. 1442 (1977) (entered into force Dec. 7, 1978) [hereinafter Protocol HJ. See also [COMMENTARY ON THE ADDITIONAL PROTOCOLS OF 8 JUNE 1977 TO THE GENEVA CONVENTIONS OF 12 AUGUST 1949](#) (Yves Sandoz et al. eds., 1987); MICHAEL BOTHE ET AL., NEW RULES FOR VICTIMS OF ARMED CONFLICTS (1982); L.C. GREEN, ESSAYS ON THE MODERN LAW OF WAR (1985); 1 HOWARD LEVIE, THE CODE OF INTERNATIONAL

Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and Relating to the [Protection of](#) Victims of Non-International Armed Conflicts, June 8, 1977, 1125 U.N.T.S. 609, 16 I.L.M. 1442 (1977) (entered into force Dec. 7, 1978) [hereinafter Protocol HJ. See also [COMMENTARY ON THE ADDITIONAL PROTOCOLS OF 8 JUNE 1977 TO THE GENEVA CONVENTIONS OF 12 AUGUST 1949](#) (Yves Sandoz et al. eds., 1987); MICHAEL BOTHE ET AL., NEW RULES FOR VICTIMS OF ARMED CONFLICTS (1982); L.C. GREEN, ESSAYS ON THE MODERN LAW OF WAR (1985); 1 HOWARD LEVIE, THE CODE OF INTERNATIONAL

PlagiatService

Prüfbericht

13001

24.04.2013

13



**21 %** Einzel-  
plagiatswahrscheinlichkeit

- 1 ; Ernst C. Stiefel Collection 1940-19..., 1991, S.
- 1 ; Ernst C. Stiefel Collection 1940-19..., 1991, S.

## Textstelle (Prüfdokument) S. 284

sahen, die UNESCO Bestimmungen zu modifizieren. Dies bedeutet auch, daß der im Zusatzprotokoll nicht eigens aufgeführte Grundsatz 106 C. Pilloud; J. Pictet. S. 638, Rdnr. 2037, in: Y. Sandoz; C. Swinarski; B. Zimmermann (Hrsg.), [Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949 \(1987\)](#). 107 107 C. F. Wenger, Art. 53 - [Protection of Cultural Objects and of Places of Worship](#), in: Y. Sandoz; C. Swinarski; B. Zimmermann (Hrsg.), [Commentary on the Additional Protocols of 8 June II. Probleme des modernen Kulturgüterschutzes in der Folge des 2. Weltkrieges der militärischen Notwendigkeit, weiterhin gilt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Vorschriften der UNESCO Konvention und des Zusatzprotokolls bleibt die Konvention einschlägig](#)<sup>108</sup>.



7 % Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and Relating to the Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts, June 8, 1977, 1125 U.N.T.S. 609, 16 I.L.M. 1442 (1977) (entered into force Dec. 7, 1978) [hereinafter Protocol HJ. See also [COMMENTARY ON THE ADDITIONAL PROTOCOLS OF 8 JUNE 1977 TO THE GENEVA CONVENTIONS OF 12 AUGUST 1949](#) (Yves Sandoz et al. eds., 1987); MICHAEL BOTHE ET AL., NEW RULES FOR VICTIMS OF ARMED CONFLICTS (1982); L.C. GREEN, ESSAYS ON THE MODERN LAW OF WAR (1985); 1 HOWARD LEVIE, THE CODE OF INTERNATIONAL

Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and Relating to the [Protection of](#) Victims of Non-International Armed Conflicts, June 8, 1977, 1125 U.N.T.S. 609, 16 I.L.M. 1442 (1977) (entered into force Dec. 7, 1978) [hereinafter Protocol HJ. See also [COMMENTARY ON THE ADDITIONAL PROTOCOLS OF 8 JUNE 1977 TO THE GENEVA CONVENTIONS OF 12 AUGUST 1949](#) (Yves Sandoz et al. eds., 1987); MICHAEL BOTHE ET AL., NEW RULES FOR VICTIMS OF ARMED CONFLICTS (1982); L.C. GREEN, ESSAYS ON THE MODERN LAW OF WAR (1985); 1

- 1 ; Ernst C. Stiefel Collection 1940-19..., 1991, S.
- 1 ; Ernst C. Stiefel Collection 1940-19..., 1991, S.

PlagiatService

Prüfbericht

13001

24.04.2013

14

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 332

Die Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Eigentum, Archive und Schulden von Staaten trägt dem Grundsatz funktioneller Pertinenz in [Art. 27 Abs. 2 a](#), [Art. 28 Abs. 1 b](#), [Art. 30 Abs. 1 a](#) und Rechnung. Alle Staatsarchive des Gebietsvorgängers, die für die normale Verwaltung notwendig sind, sollen übergehen: "The part of State archives of

## Textstelle (Originalquellen)

Absicht des Täters, sondern die Betätigung dieser Absicht durch eine bestimmte Handlung, nämlich durch das Fernbleiben vom Ersatzdienst, bestraft<sup>1</sup>. Eine Grenze der Bestrafung bei mehrfacher Verurteilung ergebe sich schließlich aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#), [Art. 19 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1](#) und aus [Art. 20 Abs. 3, 1, Abs. 3 GG](#), die keine unbeschränkten und unverhältnismäßig häufigen und hohen Verurteilungen zuließen. bb) Daneben wurde vor allem betont, daß die Mehrfachverurteilung dem Wesen der Gewissensentscheidung nicht gerecht werde,

PlagiatService

Prüfbericht

13001

24.04.2013

15



**5 %** Einzel-  
plagiatswahrscheinlichkeit

- 4 Beckstein, Günther: Der Gewissenstäter im Strafrecht un..., 1975, S. 252



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 467

und Ausfuhrbewilligungen oder anderen Maßnahmen. Unter der Überschrift "allgemeine Ausnahmen" existiert jedoch mit Art. XX eine für den präventiven Kulturgüterschutz einschlägige Vorschrift. Sie bestimmt: "Unter dem Vorbehalt, daß die folgenden Maßnahmen nicht so angewendet werden, daß sie zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, darf keine Bestimmung dieses Abkommens so ausgelegt werden, daß sie eine Vertragspartei daran hindert, folgende Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen... f) Maßnahmen zum Schutze nationalen Kulturgutes von künstlerischem,

## Textstelle (Originalquellen)

lanzen 1 3 7 0 ) . Auf diese Vorschrift können u. U. Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gestützt werden, sofern sie nicht so angewandt werden, " daß sie zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen . " 1 3 7 1 ) Ausgleichsmaßnahmen, die schärfere Umweltschutzmaßnahmen in den Mitgliedstaaten der EG neutralisieren sollen, etwa in Form

PlagiatService

Prüfbericht

13001

24.04.2013

16



4 % Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

- 5 Behrens, Fritz: Rechtsgrundlagen der Umweltpolitik..., 1976, S.

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 499

immer möglich sein, ein Werk auf diese Weise zu erwerben. Somit sind Konstellationen denkbar, in denen eine Regierung um jeden Preis die Abwanderung eines wertvollen Objektes ins Ausland verhindern möchte, ihr 466 P.C. Mäller-Graff, Art. 36, Rdnr. 86, in: [H. v. d. Groeben](#) ; [Thiesing](#); [C.-D. Ehlermann \(Hrsg.\), Kommentar zum EWG-Vertrag, Bd. 1, Art. 1-84 \(4. Aufl. 1991\)](#). aber das Instrumentarium dazu fehlt, weil sie die Kaufsumme zur Ausübung

## Textstelle (Originalquellen)

geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, ist als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen" 2 2. 19 Vgl. nur Daig, in: [v. d. Groeben](#) /v. Boeckh/ [Thiesing/Ehlermann \(Hrsg.\), Kommentar zum EWG-Vertrag, Bd. 2: Artikel 137-248, 3. Aufl.](#) , Baden-Baden 1983, Art . 164 RdNr. 5; Pernice, in: Grabitz, a.a.O. (Fußn. 5), Art . 164 RdNr. 8. 20 Die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als "allgemeiner Rechtsgrundsatz der Gemeinschaft" hebt z.B. hervor EuGH vom 19.6.1980, Testa./ Bundesanstalt für Arbeit, Rs. 41, 121

PlagiatService

Prüfbericht

13001

24.04.2013

17



**8 %** Einzel-  
plagiatswahrscheinlichkeit

- 3 ; Globales und Euro-Marketing, 1988, S. 68



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 502

Bedeutung, so geht dieses zumindest für den internationalen Kunsthandel verloren. Der Kreis der potentiellen Käufer wird eingeschränkt, da ausländische Interessenten nicht mehr zum Zuge kommen können. Sollte der Eigentümer des Objektes an seinen Verkaufsabsichten festhalten, wird das Werk nunmehr im Inland regelmäßig günstiger erhältlich 474 H.Smit; Herzog, [The Law of the European Economic Community](#), Commentary on the EEC-Treaty (1990), Art. 36, Rdnr 36.03. 475 C.-D. Ehlermann, Die Bedeutung des Art. 36 EWGV für die Freiheit des Warenverkehrs, in: EuR 8 (1973),

## Textstelle (Originalquellen)

Assn. Bar Oty N.Y.. Am. Soc. Internat Law, German-Am. Lawyers' Assn.. Internat. Assn. Jurists of U.S.A.'Italy. Author: International Cooperations in Litigation. I 3; (with others) Elements of Qvil Procedure. 3d edit., 1978; (with Herzog) [The Law of the European Economic Community](#). 1978; ( with others) International Law, 1980. Legal education. Office: Columbia U Seh Law 1 16 and Amsterdam Ave New York NY 10027 SMITH, ALEXANDER WYLY, lawyer: b. AtlanU. June 9. 1923: Â». Alexander Wyly and Laura Hill (Payne) S. ; m. Betty Haverty,

PlagiatService

Prüfbericht

13001

24.04.2013

18



**5 %** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

- 9 o.V.,: Ernst C. Stiefel Collection 1940-19..., 1966, S.



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 505

Die Klägerinnen, zwei französische und eine belgische Firma, machten geltend, die französischen Rechtsvorschriften<sup>484</sup> stünden im Widerspruch zu Art. 30, 34 und 59 EWGV. Es handele sich um einen Fall, für den eindeutig der vom Gerichtshof im Fall Dassonville aufgestellte Grundsatz<sup>485</sup> gelte. Das französische Gesetz sei "geeignet... den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern" und daher als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen. Das Gesetz stelle eine solche Maßnahme dar, auch wenn es auf Einfuhren und einheimische Erzeugnisse unterschiedslos angewendet würde und selbst wenn es nicht diskriminierend sei. Die Anwendung der französischen Rechtsvorschriften verhindere, daß

## Textstelle (Originalquellen)

Dassonville"-Urteil vom 4. Juli 1974<sup>21</sup> kommt diese in ihrer Tragweite für den zwischenstaatlichen Güterverkehr kaum zu überschätzende Erkenntnis in dem lapidaren Satz zum Ausdruck: "Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, ist als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen" 2 2. 19 Vgl. nur Daig, in: v. d. Groeben/v. Boeckh/Thiesing/Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EWG-Vertrag, Bd. 2: Artikel 137-248, 3. Aufl., Baden-Baden 1983, Art. 164 RdNr. 5; Pernice, in: Grabitz, a.a.O. (Fußn. 5), Art. 164 RdNr. 8. 20 Die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

PlagiatService

Prüfbericht

13001

24.04.2013

19



0 % Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

- 3 ; Globales und Euro-Marketing, 1988, S. 68
- 3 ; Globales und Euro-Marketing, 1988, S. 68



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

# Quellenverzeichnis

- 1 Ernst C. Stiefel Collection 1940-1997, 1991  
[http://www.archive.org/stream/ernststiefel\\_29\\_reel29/ernststiefel\\_29\\_reel29\\_djvu.txt](http://www.archive.org/stream/ernststiefel_29_reel29/ernststiefel_29_reel29_djvu.txt)
- 2 Zeitschrift für Politik, 1991  
[http://www.archive.org/stream/zeitschriftfurp00goog/zeitschriftfurp00goog\\_djvu.txt](http://www.archive.org/stream/zeitschriftfurp00goog/zeitschriftfurp00goog_djvu.txt)
- 3 Globales und Euro-Marketing, 1988
- 4 Beckstein, Günther: Der Gewissenstäter im Strafrecht und Strafprozeßrecht, 1975
- 5 Behrens, Fritz: Rechtsgrundlagen der Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaften, 1976
- 6 Nussbaum,: Rohstoffgewinnung in der Antarktis, 1985
- 7 o.V.,: Jahresbericht über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft, 1877  
[http://www.archive.org/stream/jahresberichtb04leipuoft/jahresberichtb04leipuoft\\_djvu.txt](http://www.archive.org/stream/jahresberichtb04leipuoft/jahresberichtb04leipuoft_djvu.txt)
- 8 o.V.,: Enzyklopädie des Eisenbahnwesens, 1914  
[http://www.archive.org/stream/enzyklopdiedes06rl/enzyklopdiedes06rl\\_djvu.txt](http://www.archive.org/stream/enzyklopdiedes06rl/enzyklopdiedes06rl_djvu.txt)
- 9 o.V.,: Ernst C. Stiefel Collection 1940-1997, 1966  
[http://www.archive.org/stream/ernststiefel\\_08\\_reel08/ernststiefel\\_08\\_reel08\\_djvu.txt](http://www.archive.org/stream/ernststiefel_08_reel08/ernststiefel_08_reel08_djvu.txt)
- 10 o.V.,: Jahresberichte für neuere deutsche Literaturgeschichte, 1913  
[http://www30.us.archive.org/stream/jahresberichtef24berluoft/jahresberichtef24berluoft\\_djvu.txt](http://www30.us.archive.org/stream/jahresberichtef24berluoft/jahresberichtef24berluoft_djvu.txt)

**PlagiatService**

Prüfbericht

13001

24.04.2013

20



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

# Glossar

- Anteil Fremdtex te (brutto) Anteil aller durch die Software gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext von mindestens 7 Wörtern in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- Anzahl Fremdtext (netto) Anteil aller durch die Software gefundenen und als Plagiatsindiz interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- Bauernopfer Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen Zitierung (Paraphrase), wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes angegeben wird.
- Compilation Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- Einzelplagiatswahrscheinlichkeit Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates des einzelnen Treffers.
- Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten oberhalb der Bagatellschwelle im gesamten Text.
- Indizien Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literaturanalyse Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.

# Glossar

- **Phrase** Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden.
- **Plagiat** Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder eindeutige Angabe der Originalquelle.
- **Plagiatsanalyse** Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software auf spezifische Plagiatsindizien automatisch analysiert.
- **Plagiatsuche** Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet und im eigenen Dokumentenbestand nach den Originalquellen gesucht. Augenblicklich wird dabei nach Treffern ab einer Länge von 7 Wörtern gesucht.
- **Plagiatswahrscheinlichkeit** Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiaten auf der Basis der Plagiatsindizien. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiaten und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiaten und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiaten und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Teilplagiat** Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse** Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich** Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizien hin untersucht.

# Glossar

- Übersetzungsplagiat Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
- Verschleierung Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- Vollplagiat Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.
- Zitat - wörtlich Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt übernommen. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten.
- Zitat - wörtlich - Änderung Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".

